



Pflichtenheft der Bernisch-Kantonalen Delegierten- versammlung vom 28. Oktober 2013

Art. 1 Grundlagen

Grundlagen dieses Pflichtenheftes bilden:

- Statuten des Bernisch-Kantonalen Schwingerverbandes (BKSV) vom 13. Januar 2013
- Turnus zur Durchführung der Delegiertenversammlung (DV)
- Erkenntnisse erfolgreich durchgeführter Delegiertenversammlungen des BKSV

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 2.1 Sinn und Zweck

Dieses Pflichtenheft bildet die Grundlage für die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung der DV BKSV.

Art. 2.2 Bewerbung, Zuteilung

Die DV BKSV wird gemäss Turnus im entsprechenden Gauverband abgehalten. Jeder Klub/Sektion des turnusgemäss durchführenden Gauverbandes kann sich schriftlich beim Gauverbandspräsidenten bewerben.

Die DV findet in der Regel am zweiten Sonntag im Januar statt. Das konkrete Versammlungsdatum wird durch den Vorstand BKSV im Einvernehmen mit dem durchführenden Gauverband vor der Vergabe des Durchführungsortes festgelegt.

Art. 2.3 Zuständigkeiten

Der Organisator schafft optimale Voraussetzungen für eine reibungslose und würdige DV.

Der Vorstand BKSV ist für die erfolgreiche Durchführung der DV und deren vorgängig notwendigen Sitzungen verantwortlich.

Art. 2.4 Obliegenheiten des BKSV

Das Pflichtenheft als auch deren Anpassungen werden vom Vorstand BKSV genehmigt. Werden die im Pflichtenheft festgelegten finanziellen Abgeltungen verändert, sind diese an der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes BKSV zu genehmigen.

Art. 3 Ablauf Delegiertenversammlung

Samstag	ab 14.00 Uhr	ca. 12 Pers	Sitzung Vorstand BKSV
	ab 19.00 Uhr	ca. 14 Pers	Nachtessen Vorstand BKSV mit Organisator
Sonntag	ab 09.00 Uhr	ca. 12 Pers	Frühstück Vorstand BKSV
	ab 10.30 Uhr	ca. 50 Pers	Apéro Vorstand BKSV, Gäste EM / EV BKSV des durchführenden Klubs
	ab 11.45 Uhr	ca. 50 Pers	Mittagessen analog Apéro
	ab 13.00 Uhr	max. 250 Pers	Delegiertenversammlung



Art. 4 Infrastruktur

Art. 4.1 Lokal für Sitzung Vorstand BKS

Es ist ein heller Raum mit Platz für mindestens 12 Personen zu reservieren. Es sind keine speziellen Einrichtungen notwendig.

Art. 4.2 Lokal für Delegiertenversammlung BKS

Es ist eine geeignete Turnhalle oder ein Saal mit Platz für maximal 250 Personen mittels Tischbestuhlung einzurichten. Der Vorstand BKS benötigt während der Versammlung ein erhöhtes Podest (Bühne). Dort sind vier bis fünf Tische und 10 Stühle sowie in der Mitte ein geschmücktes Rednerpult mit Mikrofon bereitzustellen. Zusätzlich ist links und rechts des Vorstandes je ein Stuhl für die Ehrendamen hinzustellen (Ehrendamen durch das OK DV angefragt). Im Saal sind die Fahnen der Gauverbände und des BKS würdig zu platzieren. Die Dekoration des Lokals ist dem Organisator freigestellt.

Es sind eine gute Lautsprecheranlage sowie ein PC mit Beamer zu installieren. Für die Bedienung der Lautsprecher, Beleuchtung und des PC ist eine versierte Person zu stellen.

Beim Eingang sind zwei Tische für die Abgabe der Stimmkarten bereitzustellen. Das Versammlungslokal wird am Samstagnachmittag vom Vorstand BKS abgenommen.

Art. 4.4 Parkplätze, Einweisung

Für die DV sind genügend Parkplätze für Autos vorzusehen. Mittels Verkehrsregelung (Wegweiser, Einweisung mit Personal) ist eine reibungslose An- und Wegfahrt sicherzustellen.

Art. 5 Unterkunft und Verpflegung

Art. 5.1 Unterkünfte

Für den Vorstand BKS sind von Samstag auf Sonntag für 10 - 12 Personen Zimmer mit Frühstück zu reservieren. Die genaue Anzahl ist vorgängig mit dem Sekretär BKS abzusprechen.

Art. 5.2 Verpflegung

Für die Sitzungen am Samstagnachmittag ist auf den Tischen Mineralwasser bereitzustellen. Dies gilt auch für die DV auf den Tischen beim Vorstand BKS.

Am Samstagabend ist für den Vorstand BKS und den Organisator ein Nachtessen zu organisieren. Das gemeinsame Nachtessen dient der Kameradschaftspflege.

Am Sonntagvormittag ist für zirka 60 Personen (Details gemäss Sekretär BKS) ein Apéro mit anschliessendem Mittagessen zu organisieren. Es ist sicherzustellen, dass das Mittagessen, Dessert und der Kaffee zügig serviert werden, damit die Teilnehmer ab 12.45 Uhr zum Versammlungsort der DV verschieben können. Für den Präsidenten BKS, den durchführenden Gauverbandspräsidenten, die Vertreter der Politik, den Gemeindevertreter und die beiden Ehrendamen ist ein Tisch zu reservieren.

An der DV ist durch den Organisator eine geeignete Festwirtschaft zu betreiben. Im Angebot soll auch ein kleiner Imbiss vorhanden sein (warme Würste, Sandwiches, Nussgipfel, etc.). Das Einholen der notwendigen Bewilligungen obliegt dem Organisator.



Art. 6 Unterhaltung

Für die DV ist ein Jodlerklub oder eine Jodlergruppe einzuladen. Die Gesangsgruppe muss Mitglied des Eidgenössischen Jodlerverbandes sein.

Folgende Darbietungen sind vorgesehen:

Versammlungsbeginn	1 Vortrag
Todesfälle	1 Vortrag zu Ehren der Verstorbenen
Ehrungen	1 Vortrag zu Ehren der Geehrten
Versammlungsende	2 Vorträge (Abhängig von der Dauer der DV)

Art. 7 Versammlungsteilnehmer, Gäste

Art. 7.1 Versammlungsteilnehmer

Die Ehrenmitglieder und Ehrenveteranen, Delegierte, Funktionäre und Gäste des BKS SV werden durch den Sekretär des BKS SV eingeladen.

Art. 7.2 Ehrendamen

Für Sonntag sind zwei Ehrendamen in der Tracht einzuladen. Diese nehmen ebenfalls am Apéro und dem anschliessenden Mittagessen teil. Ihre Aufgaben bestehen darin:

- vor dem Apéro und vor der DV beim Eingang die Eintreffenden willkommen heissen und einweisen
- während der DV den Geehrten Blumen zu übergeben
- während der DV links und rechts des Vorstandes auf der Bühne mit je einem Blumenstrauss in der Hand den Vorstand BKS SV würdig zu präsentieren.

Art. 8 Vertreter Politik

Art. 8.3 Vertreter National- und Grossrat aus der Region

Für die DV werden durch den BKS SV die regionalen Vertreter des National- und Grossrates eingeladen. Diese sind durch das OK der DV BKS SV zu bestimmen und dem Sekretär BKS SV bis Mitte November des Vorjahres zu melden. Die Vertreter der nationalen und kantonalen Gremien sind ebenfalls für das Apéro mit anschliessendem Mittagessen eingeladen und haben an der DV keine offizielle Aufgabe

Art. 8.3 Gemeindevertreter

Für die DV wird durch den BKS SV ein Gemeindevertreter eingeladen. Dieser ist ebenfalls für das Apéro und anschliessende Mittagessen eingeladen. Seine Aufgabe ist es, zu Beginn der Versammlung die Gemeinde kurz vorzustellen. Er darf als Gast während der DV dabei sein.

Art. 9 Dekoration, Blumen

Für die DV sind durch den Organisator folgende Blumen zu organisieren:

- 2 Blumensträusse, welche die beiden Ehrendamen während der DV in den Händen halten
- je einen Blumenstrauss für zu wählenden Ehrenmitglieder (Anzahl via Sekretär BKS SV)
- eine würdige Dekoration für das Versammlungslokal nach Erachten des Organisators



Art. 10 Finanzen

Vom BKS SV werden folgende Kosten übernommen:

- Konsumation anlässlich der Vorstandssitzung
- Nachtessen und Getränke am Samstagabend mit Vorstand BKS SV
- Übernachtung und Frühstück des Vorstandes BKS SV
- Mittagessen und Getränke der unter Punkt 5.2 aufgeführten Personen
- Entschädigungen an Jodlerklub / Jodlergruppe
- Blumensträusse für die Ehrenden und die beiden Ehrendamen.

Bevor der Organisator die definitiven Bestellungen für Übernachtung und Frühstück sowie das Mittagessen auslöst, sind die Kosten mit dem Kassier BKS SV abzusprechen.

Der Organisator stellt dem BKS SV spätestens vier Wochen nach der DV eine Gesamtrechnung mit den entsprechenden Belegen zu.

Vom Organisator werden folgende übrige Kosten übernommen:

- Lokalitäten mit Dekoration und Technik, Parkplätze, Verkehrsdienst und allenfalls weitere Infrastruktur
- Apéro am Sonntag
- Trachtenfrauen und Gemeindevertreter
- allfällige Präsente für die Trachtenfrauen und den Gemeindevertreter.

Die Einnahmen aus der Festwirtschaft gehören dem Organisator.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Art. 11.1 Unvorhergesehenes

Alle Fragen, die in diesem Pflichtenheft nicht geregelt sind, werden zwischen dem Organisator und dem Vorstand BKS SV direkt und abschliessend geklärt.

Art. 11.2 Schiedsgericht

Müssen Fragen entschieden werden, über die das vorliegende Pflichtenheft keine bindende Vorschrift enthält, so entscheidet der Vorstand BKS SV abschliessend.

Art. 11.3 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft wurde durch den Vorstand BKS SV am 28. Oktober 2013 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Bernisch-Kantonaler Schwingerverband

Markus Lauener
Präsident BKS SV

Adrian Affolter
Sekretär BKS SV